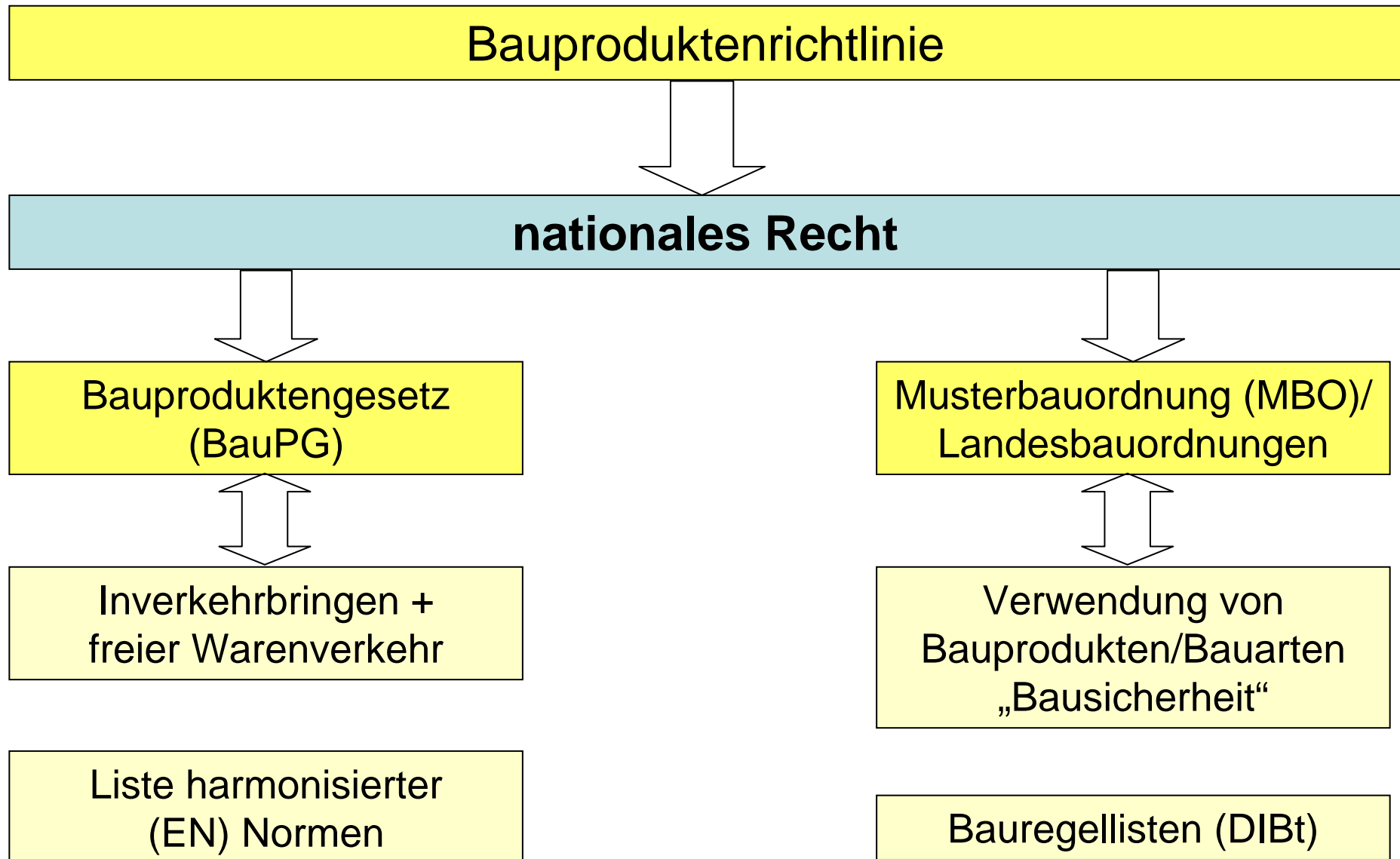


Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in nationales Recht



Wesentliche Eigenschaften nach der Bauproduktenrichtlinie

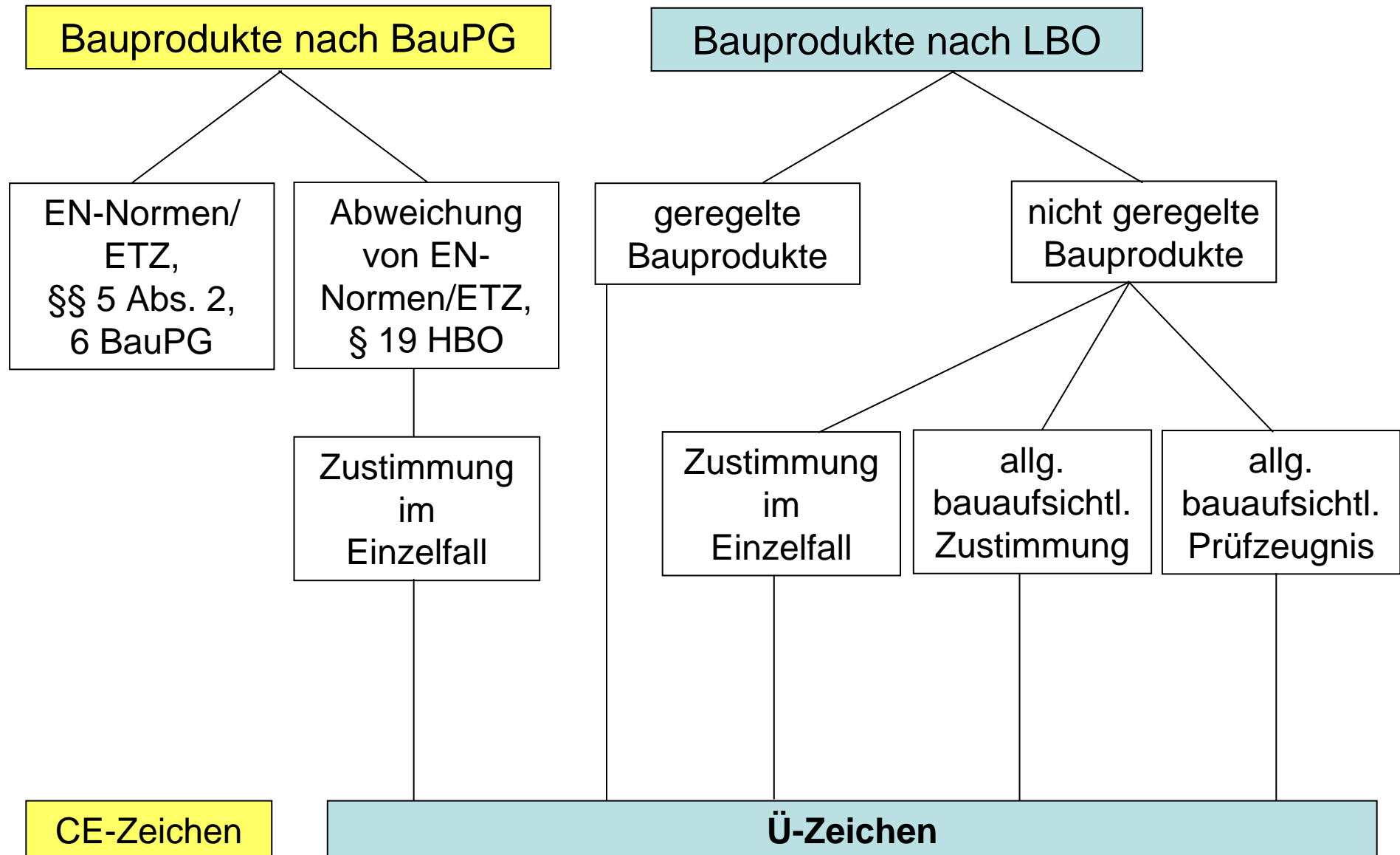
In der Bauproduktenrichtlinie (Anhang I) werden insgesamt sechs – baurechtlich relevante – „wesentliche Anforderungen“ an Bauwerke festgelegt, die bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum („Dauerhaftigkeit“) erfüllt werden müssen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende

WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN:

- **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**
- **Brandschutz**
- **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
- **Nutzungssicherheit**
- **Schallschutz**
- **Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Verwendbarkeitsnachweise nach BauPG und LBO



Vorbemerkungen und Fragen zur Notwendigkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zustimmung

Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

1. Bei Abweichungen von den Regeln der Bauregelliste A, Teil 1
2. Wenn keine technischen Baubestimmungen vorhanden sind
3. Wenn es keine anerkannten Regeln der Technik für diese Produkte gibt
→ In der Regel landen diese Erzeugnisse in der Bauprodukte-**Liste C** „sonstige Bauprodukte“
4. Für Bauprodukte der **Liste C** kommt eine Zustimmung im Einzelfall nicht in Betracht.
5. Die Verwendbarkeit nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten kann durch ein
 - a) „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“, oder
 - b) durch eine Zustimmung im Einzelfall, sofern erforderlich, nachgewiesen werden.

Bauregelliste DIBt



	Bauregelliste A (Ü-Zeichen)			Bauregelliste B (CE-Zeichen)		Bauregelliste B (ohne Ü-/CE-Zeichen)
	Teil 1 Geregelte Bauprodukte	Teil 2 nicht geregelte Bauprodukte	Teil 3 Bauarten	Teil 1 Bauprodukte nach europ., techn. Spezifikationen	Teil 2 Bauprodukte nach europ., techn. und nat. Regeln	Bauprodukte mit unterge- ordneter Bedeutung
Beschreibung	Hier sind die Bauprodukte aufgeführt, für die es technische Regeln gibt. Zu jedem Bauprodukt findet man die einzuhaltende technische Regel und das Verfahren für den Übereinstimmungsnachweis.	Hier sind Bauprodukte aufgeführt, die nicht für die Erfüllung von Sicherheitsanforderungen an Bauwerken dienen und für die es keine anerkannten Regeln der Technik gibt oder die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden.	Hier findet man die Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden.	Hier sind Bauprodukte aufgeführt, die aufgrund der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die es europäische technische Regeln für ein CE-Zeichen gibt. Zu jedem Bauprodukt findet man die europäischen technischen Regeln und das Verfahren für den Übereinstimmungsnachweis.	Hier sind Bauprodukte aufgeführt, die aufgrund anderer europäischer Richtlinien als der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und ein CE-Zeichen tragen. Für diese Bauprodukte sind zusätzliche nationale Regelungen für einen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis aufgeführt.	Hier sind Bauprodukte aufgeführt, die kein Ü-Zeichen brauchen, weil sie baurechtlich eine untergeordnete Bedeutung haben.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Fenster und Fenstertüren - Türen und Tore - Rahmen für Fenster und Türen - Nichttragende Rolladenkästen - Gläser 	<ul style="list-style-type: none"> - Metall-Kunststoff-Verbundprofile 	<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzwände - Feuerschutztüren - Rauchschutz - Einbruchhemmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Metall- und Kunststoffdübel - Silikonklebstoff für geklebte Glaskonstruktionen - Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Glazing) 	<ul style="list-style-type: none"> - Brand- und Rauchschutzklappen für Lüftungsleitungen - Lüftungsgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> - Türen, Tore und Fenster ohne Schall-, Wärme- und Brandschutzanforderung - Zargen und Fensterbänke
Hinweise Technische Regeln	Normen und Richtlinien	Normen und Richtlinien sowie Bau- und Prüfgrundsätze	Normen und Anlagen der Bauregelliste	Europäische Harmonisierte Normen und Zulassungen	EG-Richtlinien sowie Normen und Richtlinien	keine
Übereinstimmungsnachweis	ÜH, ÜHP und ÜZ	ÜH und ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Anwenders	Übereinstimmungserklärung des Anwenders	CE sowie ÜH oder ÜHP, bzw. Z	Keine Nachweis